

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 31. Januar

1966

2. Feb. 1966

Datum	Inhalt	Seite
17. 1. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde	53
26. 1. 1966	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat	54
21. 1. 1966	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw.)	55
30. 12. 1965	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOGVD)	55
30. 12. 1965	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOMVD)	62
30. 12. 1965	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOMWD)	68
30. 12. 1965	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOAufsD)	74
13. 1. 1966	Verordnung über die Besoldung und die Amtsbezeichnungen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Feuerwehr-Besoldungsverordnung — FwBesV —)	81
21. 1. 1966	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz	81
21. 1. 1966	Zehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes	82
25. 1. 1966	Verordnung über die Aufhebung der Prüfungsordnung für den technischen Dienst bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt	82

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

Vom 17. Januar 1966

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 15. Dezember 1965 (GVBl. S. 346) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der ab 1. Oktober 1965 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 17. Januar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivil- blinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1966

Art. 1

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Pflegegeld von monatlich 240 Deutsche Mark.

(2) Als Blinde gelten Personen,

- deren Sehkraft bei freiem Gesichtsfeld weniger als $\frac{1}{60}$ beträgt oder
- deren Sehkraft bis zu $\frac{1}{25}$ beträgt, falls ihr Gesichtsfeld bis auf 15 Grad beschränkt ist.

Art. 2

(1) Das Pflegegeld ruht, wenn und solange der Blinde mit Zustimmung eines Kostenträgers staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur in einer Heil-

anstalt Kur und Verpflegung oder in einer anderen Anstalt Unterhalt und Pflege erhält.

(2) Das Pflegegeld ruht in Höhe von 100 Deutsche Mark, wenn und solange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Absatz 1 gilt, und wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten für den Aufenthalt im Heim ganz oder teilweise trägt.

Art. 3

(1) Jegliches Einkommen bleibt bei der Gewährung des Blindenpflegegeldes anrechnungsfrei.

(2) Trifft ein Pflegegeld, das nach diesem Gesetz gewährt wird, mit einem Pflegegeld zusammen, das nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren ist, so ruht die Leistung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Pflegegeldes aus anderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Blindengeld darf als Sonderleistung für Blinde auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden.

Art. 4

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Landesversicherungsanstalten im Auftrage des Staates; die hiernach entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Staat ersetzt.

(2) Auf die Gewährung des Pflegegeldes an Zivilblinde finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die §§ 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, 62 Abs. 1 und 63 des Bundesversorgungsgesetzes sowie das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung entsprechende Anwendung.

Art. 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

Art. 6*)

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVBl. S. 255),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1950 (GVBl. S. 203),
3. das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 15).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juni 1953 (BayBS IV S. 644).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Gesetzen vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 74), vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272) und vom 15. Dezember 1965 (GVBl. S. 346).

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat Vom 26. Januar 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Senat vom 31. Juli 1947 (BayBS I S. 92) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

(1) Die drei Vertreter der Hochschulen und der Akademien werden von den Landesuniversitäten, der Technischen Hochschule München, den Philosophisch-theologischen Hochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau, der Philosophischen Hochschule bei St. Stephan in Augsburg, den Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg, der Hochschule für Musik in München, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Bayerischen Akademie der schönen Künste gewählt.

(2) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durch eine Wahlversammlung vorgenommen, in welche die Senate der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule München je fünf, das entsprechende Organ der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zwei und die entsprechenden Organe der übrigen in Absatz 1 genannten Hochschulen und Akademien je einen Vertreter entsenden. Den Vorsitz in der Wahlversammlung führt ein damit beauftragter Vertreter der Universität München.“

2. In Art. 10 wird die Bezeichnung „Verband der bayerischen Landgemeinden“ durch die Bezeichnung „Bayerischer Gemeindetag“ und die Bezeichnung „Verband der bayerischen Landkreise“ durch die Bezeichnung „Landkreisverband Bayern“ ersetzt.

3. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Die Wählbarkeit zum Senat und zu den in diesem Gesetz genannten Wahlkörpern setzt die Wählbarkeit zum Landtag voraus; die Voraussetzung des Art. 36 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung bleibt unberührt.“

4. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

Werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Organisationen gebildet, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt und die von erheblicher Bedeutung sind, oder treten bei solchen

bestehenden Organisationen die für die Beteiligung an den Wahlen zum Senat erforderlichen, bisher aber noch nicht gegebenen Voraussetzungen ein, so können diese Organisationen ihren Anspruch auf Vertretung im Senat bei Ergänzungs- und Neuwahlen gegenüber dem Staatsministerium des Innern geltend machen. Dieses stellt fest, ob der geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht. Gegen den Entscheid ist binnen einem Monat Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig, welcher in der in Art. 68 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung bestimmten Zusammensetzung entscheidet. In dem Verfahren ist dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung.“

5. Art. 15 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Art. 15

Der Vorsitzende des Wahlkörpers benachrichtigt unverzüglich die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

6. Art. 16 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Art. 16

(1) Ein Gewählter erwirbt die Mitgliedschaft im Senat mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Vorsitzenden des Wahlkörpers, bei Wahlen wegen Ablaufs der Amtszeit jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(2) Ein nach Art. 7 bestimmter Vertreter erwirbt die Mitgliedschaft beim Senat mit dem Eingang der Mitteilung seiner Bestimmung durch die zuständigen Organe der Religionsgemeinschaften beim Präsidenten des Senats.“

7. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

1. Die Mitgliedschaft im Senat geht verloren
 1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
 2. durch Verlust der Wählbarkeit,
 3. durch Verzicht,
 4. durch Ablauf der Amtszeit.

(2) Der Verzicht ist dem Präsidenten des Senats schriftlich anzuzeigen; er wird mit dem Eingang der Anzeige wirksam und kann nicht widerrufen werden.

(3) Senatoren, die nach Art. 7 bestimmt worden sind, können abberufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie bestimmt sind, nicht mehr vorliegen. Für den Rest der Amtszeit der Abberufenen können neue Vertreter bestimmt werden.

(4) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Senat; im Streitfall findet Art. 41 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof entsprechende Anwendung.

(5) Die Wahl der Nachfolger der wegen Ablaufs der Amtszeit ausscheidenden Senatoren soll mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens, die Wahl der Nachfolger in den übrigen Fällen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden ihrer Vorgänger erfolgen.“

8. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

(1) Der Senat tritt jedes Jahr zu einer Tagung zusammen; er beschließt Anfang und Schluß der Tagung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

(2) Die Staatsregierung kann jederzeit die Einberufung des Senats verlangen.“

9. Art. 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.“

10. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Staatsregierung nach Anhörung des Präsidenten des Senats erlassen.“

§ 2

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz in der neuen Fassung in fortlaufender Artikelfolge bekanntzugeben.

München, den 26. Januar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw.)

Vom 21. Januar 1966

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der feuerwehrtechnische Dienst gliedert sich in den allgemeinen Feuerwehrdienst, den Brandmeisterdienst, den gehobenen und den höheren Feuerwehrdienst; die Laufbahnen des allgemeinen Feuerwehrdienstes und des Brandmeisterdienstes gehören zur Laufbahngruppe des mittleren Dienstes.

(2) Der allgemeine Feuerwehrdienst umfaßt Ämter der Besoldungsgruppen

5 (Feuerwehrmann),
6 (Oberfeuerwehrmann) und
6 mit Stellenzulage
(Hauptfeuerwehrmann),

der Brandmeisterdienst Ämter
der Besoldungsgruppen

7 (Brandmeister),
8 (Oberbrandmeister) und
9 (Hauptbrandmeister),

der gehobene Feuerwehrdienst Ämter
der Besoldungsgruppen

9 (Brandinspektor),
10 (Oberbrandinspektor),
11 (Brandamtmann),
12 (Oberbrandamtmann) und
12 mit Stellenzulage
(Oberbrandamtmann),

der höhere Feuerwehrdienst Ämter
der Besoldungsgruppen

13 (Brandrat),
14 (Oberbrandrat),
15 (Branddirektor) und
16 (Oberbranddirektor)

der Besoldungsordnung A.

§ 2

(1) Der Oberfeuerwehrmann soll nicht früher als fünfzehn Jahre nach der Anstellung zum Hauptfeuerwehrmann befördert werden.

(2) Zum Brandmeister kann ein Oberfeuerwehrmann oder Hauptfeuerwehrmann nur befördert werden, wenn er die Brandmeisterprüfung bestanden hat; das Amt des Hauptfeuerwehrmanns braucht nicht durchlaufen zu werden.

(3) Ein Beamter, der mindestens drei Jahre als Oberbrandmeister tätig gewesen ist und in der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens die Note „gut“ erhalten hat, kann frühestens acht Jahre nach der Brandmeisterprüfung zum Hauptbrandmeister

befördert werden. In besonderen Ausnahmefällen kann der Dienstherr mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde diese Fristen abkürzen.

(4) Ein Hauptbrandmeister kann frühestens ein Jahr nach der Brandinspektorprüfung zum Oberbrandinspektor befördert werden.

§ 3

Der Aufstieg in den gehobenen Feuerwehrdienst ist nur für Beamte des Brandmeisterdienstes möglich.

§ 4

Auf die Probezeit in der Laufbahn des gehobenen Feuerwehrdienstes sollen abweichend von § 38 Abs. 2 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des gehobenen Feuerwehrdienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und bei gleichzeitiger Kürzung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LbV mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet der Dienstherr.

§ 5

(1) Ein Amt des höheren Feuerwehrdienstes darf Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. im feuerwehrtechnischen Dienst eine Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben, davon mindestens zehn Jahre in einem Amt des gehobenen Dienstes,
3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen mit „sehr gut“ beurteilt worden sind und nach ihrer Persönlichkeit für den höheren Feuerwehrdienst geeignet erscheinen,
4. die Anstellungsprüfung für den höheren Feuerwehrdienst bestanden haben und
5. mindestens 40 Jahre und höchstens 50 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Nr. 2 und 5 zulassen.

(2) Die Beamten müssen in die Aufgaben des höheren Feuerwehrdienstes mindestens ein Jahr mit Erfolg eingeführt worden sein. Die Einführungszeit kann nicht gekürzt werden.

(3) Nach der Einführung hat der Beamte die Anstellungsprüfung für den höheren Feuerwehrdienst abzulegen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

München, den 21. Januar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOgVD)

Vom 30. Dezember 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten:

§ 1

Voraussetzungen der Ernennung

Zum Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten kann nur ernannt werden, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Anstellungsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten bestanden hat.

1. Der Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens
 - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
 - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt oder
 - d) eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
3. die Einstellungsprüfung bestanden und
4. ein zweijähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs oder einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Praktikum anrechnen.

(2) Das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis wird als Einstellungsprüfung gewertet; das zweijährige Praktikum entfällt.

§ 3

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium der Justiz fordert die Bewerber, die die Einstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben, in der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste des Landespersonalausschusses auf, ein Gesuch um Einstellung einzureichen.

(2) Bewerber, die bereits bei Justizbehörden beschäftigt sind, reichen das Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Nachweise in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vorstand der Beschäftigungsstelle äußert sich eingehend über den Bewerber.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild unter Angabe des Aufnahmejahres,
- b) das letzte Schulzeugnis,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis und Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Straf-

verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist,

- h) bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
- i) gegebenenfalls Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kursive und der Maschinenschrift.

(4) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

§ 4

Dienstbezeichnung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärter die Bezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“.

(2) Der Dienstanfänger führt die Dienstbezeichnung „Justizschüler“.

§ 5

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Der Vorbereitungsdienst ist wie folgt abzuleisten
 - a) bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts 4 Monate,
 - b) bei einem Amtsgericht 2 Monate,
 - c) bei einem Landgericht 2 Monate,
 - d) bei einer selbständigen Vollzugsanstalt 22 Monate,
 - e) in einem Lehrgang zur theoretischen Ausbildung 6 Monate.

(3) Der Anwärter darf einem späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ausbildungsziel des früheren Abschnittes erreicht hat; andernfalls berichtet der Vorstand der Ausbildungsstelle dem Staatsministerium der Justiz. Dieses verlängert den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(4) Für die Anrechnung von Zeiten einer beruflichen Tätigkeit auf die praktische Ausbildung gilt § 37 Abs. 2 der Laufbahnverordnung.

(5) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur bis zu einem Monat je Ausbildungsjahr angerechnet. Längere Krankheitszeiten kann das Staatsministerium der Justiz bis zu einem weiteren Monat je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn gewährleistet ist, daß der Anwärter das Ausbildungsziel erreicht.

§ 6

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung leitet das Staatsministerium der Justiz. Es regelt die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Ausbildungsstellen und kann aus wichtigen Gründen auch die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ändern (§ 5 Abs. 2 Buchstabe a) — d), § 7 Abs. 1).

(2) Für die Ausbildung ist der Gerichts- oder Behördenvorstand verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen des Gerichts oder der Behörde fest und bestimmt die Bediensteten, die den Anwärter ausbilden. Mit der Ausbildung dürfen nur hierfür geeignete Bedienstete betraut werden. Sie sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter nach Kräften zu fördern, sie mit den regelmäßigen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen Anwärter nicht zur Ausbildung zugeteilt werden.

(4) Durch ausgiebige Zuweisung von praktischen Arbeiten soll der Anwärter angehalten werden, sich

mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten gewöhnen.

(5) Ständig sich wiederholende Geschäfte dürfen dem Anwärter nur in dem Umfang übertragen werden, in dem sie die Ausbildung fördern. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder von Angestellten ist unzulässig.

(6) Der Anwärter ist verpflichtet, durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 7

Die praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter ist auszubilden

- a) bei der Staatsanwaltschaft im Straf- und Strafverfahrensrecht, in der Strafvollstreckung, im Gnaden- und Kostenwesen und im Strafregister,
- b) bei dem Amtsgericht im Straf- und Strafverfahrensrecht, insbesondere in der Führung von Registern und Büchern, in der Protokollführung und in der Aufnahme von Niederschriften in einer Geschäftsstelle für Strafsachen,
- c) bei dem Landgericht im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie in allen in einer Geschäftsstelle für Strafsachen vorkommenden Arbeiten des gehobenen Justizdienstes,
- d) bei der selbständigen Vollzugsanstalt
 - je 4 Monate in der Hauptgeschäftsstelle, in der Arbeitsverwaltung und in der Wirtschaftsverwaltung,
 - je 3 Monate in der Amtskasse und in der Voilzugsgeschäftsstelle,
 - je 1 Monat beim Kassenaufsichtsbeamten, in der Bauverwaltung, in der Verwaltung der Eigengelder und Wertsachen der Gefangenen und im Aufsichtsdienst.

(2) Die praktische Ausbildung wird durch Unterricht und durch Übungen ergänzt. Der Unterricht soll sich auf die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Lehrgebiete erstrecken. Auf den Unterricht und die Übungen sollen wöchentlich mindestens zwei Stunden verwendet werden.

(3) In den Übungen werden praktische Fälle aus dem künftigen Arbeitsgebiet der Anwärter behandelt, die an Hand von Akten und Vordrucken gemeinsam mündlich erörtert werden. Mindestens einmal im Monat haben die Anwärter eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit zu bearbeiten. Sämtliche Arbeiten werden begutachtet und mit den Anwärtern besprochen.

(4) Zu Beginn des letzten Monats berichtet der Vorstand der Ausbildungsstelle dem Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird.

§ 8

Die theoretische Ausbildung

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Lehrgangs, die selbständige Vollzugsanstalt, bei der der Lehrgang durchgeführt wird, und die Teilnehmer. Das Staatsministerium der Justiz bestellt einen Beamten des höheren Dienstes zum Lehrgangsleiter. Dieser setzt den Lehrplan fest und legt ihn zur Genehmigung vor.

(2) Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- a) die Grundzüge des Zivilrechts einschließlich des Handelsrechts,
- b) die Grundbegriffe des Wechsel- und Scheckrechts,
- c) die Gerichtsverfassung,
- d) das Straf- und Strafverfahrensrecht,

- e) die Strafvollstreckung, den Untersuchungshaftvollzug und den Strafvollzug,
- f) das Gnadenwesen,
- g) das Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des staatsbürgerlichen Wissens,
- h) das Beamtenrecht einschließlich des Besoldungs- und Versorgungswesens,
- i) das Tarifrecht,
- k) das Reise- und Umzugskostenrecht,
- l) das Haushaltswesen sowie das Kassen- und Rechnungswesen,
- m) die Arbeitsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- n) die Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- o) die Justizverwaltungsvorschriften,
- p) die Grundbegriffe der Erziehungslehre,
- q) die Leibesübungen.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer werden vom Staatsministerium der Justiz einberufen.

(4) Während des Lehrgangs soll der Anwärter seine Kenntnisse erweitern und vertiefen. Die Ausbildung ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustellen.

(5) Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Er ist durch Frage und Antwort sowie durch Aussprache lebendig zu gestalten und soll täglich nicht mehr als fünf Stunden dauern. Es sollen auch gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe besichtigt werden.

(6) Während des Lehrgangs fertigen die Anwärter mindestens fünfzehn Aufsichts- und fünfzehn Hausarbeiten an. Sämtliche Arbeiten werden durch die Lehrer unter Verwendung der in § 9 Abs. 3 festgesetzten Notenstufen bewertet und mit den Anwärtern besprochen.

(7) Der Lehrgangsleiter äußert sich gegen Ende des Lehrgangs in einem Zeugnis über die Leistungen des Anwärters.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder Richter, Beamte oder Angestellte, dem ein Anwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen ist, hat sich gegen Ende der Ausbildungszeit in einem eingehenden Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, Befähigung, Fleiß, Kenntnisse und Leistungen des Anwärters sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu äußern. Die Zeugnisse sollen gegebenenfalls auch die Schwächen des Anwärters und Lücken seiner Kenntnisse darlegen. Sie sollen nach Möglichkeit ein Bild von seinem Charakter geben.

(2) Die Zeugnisse dürfen sachlich nicht nachprüfbar allgemeine Werturteile nicht enthalten und sollen sich von unangebrachtem Wohlwollen freihalten.

(3) Die Leistungen des Anwärters dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Der Anwärter kann die Zeugnisse einsehen. Sie sind ihm zu eröffnen, wenn sie Feststellungen enthalten, aus denen sich Bedenken gegen die Eignung oder die Persönlichkeit des Anwärters ergeben.

§ 10

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, wer wegen längerer Krankheit nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann oder wer sich der Belassung im Vorbereitungsdienst unwürdig gezeigt hat.

(2) Vor der Entlassung ist der Beamte zu hören. Der Vorstand der Ausbildungsstelle oder der Lehrgangleiter haben dem Staatsministerium der Justiz unverzüglich über Entlassungsgründe (Absatz 1) zu berichten.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses (Art. 39, 40 und 41 BayBG) bleiben unberührt.

2. Die Anstellungsprüfung

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Die Prüfung

(1) Die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird von dem bei dem Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(2) Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie soll feststellen, ob der Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten geeignet ist.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Soweit diese Prüfungsordnung keine Regelung enthält, ist die Allgemeine Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes berichtet der Lehrgangleiter unter Beifügung der Zeugnisse (§ 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1) und der schriftlichen Arbeiten (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 6) dem Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint.

(2) Ist dies der Fall, so schlägt das Staatsministerium der Justiz den Anwärter unter Beifügung der Zeugnisse, der schriftlichen Arbeiten und einer Übersicht über Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor. Hält das Staatsministerium der Justiz den Prüfling nicht für hinreichend vorbereitet, so verlängert es den Vorbereitungsdienst und regelt seine weitere Dauer und Einteilung.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Auf Antrag können Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden. Der bei Beginn der schriftlichen Prüfung noch nicht abgeleistete Vorbereitungsdienst ist bis zur mündlichen Prüfung abzuleisten.

(4) Der Bescheid über die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

§ 13

Prüfungsgebühr

(1) Für das Prüfungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 70,— DM.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Zulassung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzubezahlen.

(3) Wird der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen, so sind ihm $\frac{3}{4}$ der Gebühr, wird er zwar zur Prüfung zugelassen, tritt er jedoch vor Beginn der Prüfung zurück oder verzichtet er vor Beginn der Prüfung gemäß § 28 Abs. 5 auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

§ 14

Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird beim Landesjustizprüfungsamt gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- a) einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes mit Richteramtbefähigung als Vorsitzendem,
- b) je einem Beamten des gehobenen Justizdienstes und des gehobenen Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten als Beisitzern.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird je ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben bestimmten Prüfer (§ 15 Abs. 1 Buchst. c) unterstehen in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Leiters des Landesjustizprüfungsamtes. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Justiz vom Landesjustizprüfungsamt für fünf Jahre bestellt. Ihre Bestellung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bis zum Abschluß der laufenden Prüfung verlängert werden, wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(3) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

- a) die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
- b) der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes und von ihm beauftragte Beamte.

Diese Personen können die Prüfungsakten einsehen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 15

Aufgaben der Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- c) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zu bestimmen,
- d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
- e) die mündliche Prüfung abzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) von den Prüfern und anderen geeigneten Personen Entwürfe für Prüfungsaufgaben einzuholen,

- c) die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung zu veranlassen,
- d) die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu überwachen,
- e) die Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung zu bestellen,
- f) die Prüfungsarbeiten den Prüfern zu übermitteln,
- g) nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten festzustellen,
- h) Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben hiervon Mitteilung zu machen,
- i) den Tag der mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu laden,
- k) nach Durchführung der Prüfung die Prüfungsunterlagen dem Landesjustizprüfungsamt zu übermitteln,
- l) alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) Die Prüfer sollen beim Entwurf von Prüfungsaufgaben und bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten mitwirken.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt hat

- a) die Prüfungen zu beaufsichtigen,
- b) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
- d) die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung zu veranlassen und ihnen die Hilfsmittel bekanntzumachen,
- e) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

§ 16

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über das Landesjustizprüfungsamt vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. Ein

Prüfungstermin ist auch versäumt, wenn eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 17

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

b) Die schriftliche Prüfung

§ 18

Gegenstand

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind an sechs Tagen sechs Aufsichtsarbeiten zu fertigen, und zwar
 1. eine Arbeit aus dem Beamtenrecht und der Justizverwaltung,
 2. eine Arbeit aus dem Straf- und Strafverfahrensrecht,
 3. eine Arbeit aus der Strafvollstreckung sowie aus dem Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
 4. eine Arbeit aus der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
 5. eine Arbeit aus dem Kassen- und Rechnungswesen,
 6. eine Arbeit aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung (Allgemeine Aufgabe). Sie ist als Aufsatz zu bearbeiten; es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Fünf Arbeiten sind in einer Bearbeitungszeit von je drei Stunden, eine Aufgabe als Doppelaufgabe in einer Bearbeitungszeit von 6 Stunden zu lösen. Die Allgemeine Aufgabe darf nicht als Doppelaufgabe gestellt werden.

§ 19

Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Bayerischen Justizministerialblatt bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung und etwa weiter zugelassene Hilfsmittel ist in der Ladung zur schriftlichen Prüfung hinzuweisen.

§ 20

Verlauf

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Er sorgt für die Einhaltung der Ordnung und wacht

darüber, daß die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er hat jede Verständigung der Prüflinge untereinander oder sonstige Unterschleife zu verhindern.

(2) An jedem Tag der schriftlichen Prüfung werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüflingen verlost. Zu diesem Zweck sind die Plätze fortlaufend zu numerieren.

(3) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben sind die Prüflinge durch den Aufsichtsbeamten zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben worden ist, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen, werden die Aufgabentexte verteilt oder bekanntgegeben.

(5) Nach Beginn der Arbeitszeit hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, daß die Prüflinge auf den Kopfbogen der Prüfungsarbeit die Bezeichnung der Aufgabe, die Platznummer sowie Ort und Datum gesetzt haben. Die Beifügung eines Namens oder eines sonstigen Kennzeichens ist unzulässig. Die Aufsichtsperson hat sich an Hand eines Personalausweises des Prüflings und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist.

(6) Bei der Niederschrift der Ausarbeitung sind die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften unzulässig; Ausnahmen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulassen.

(7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf jeweils nur ein Prüfling den Raum verlassen. Er hat vorher seine Ausarbeitung und den Aufgabentext bei der Aufsicht abzugeben.

(8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Beendigung der Arbeitszeit aufmerksam zu machen.

(9) Nach Ablauf der Arbeitszeit haben die Prüflinge die Aufgabentexte und die Prüfungsarbeiten abzugeben. Gibt ein Prüfling trotz wiederholter Aufforderung die Arbeit nicht ab, so weist ihn die Aufsichtsperson darauf hin, daß diese Arbeit mit „ungenügend“ bewertet wird.

(10) Bei der Allgemeinen Aufgabe darf der Prüfling nur die Bearbeitung eines Themas abliefern. Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. Hierauf sind die Prüflinge vor Beginn der Arbeitszeit und vor Ablieferung der Arbeit aufmerksam zu machen. Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt.

(11) Auf jeder Arbeit sind der Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgelieferten Bogen oder Blätter zu vermerken.

(12) Über den Hergang im Termin fertigt die Aufsichtsperson eine Niederschrift, in der die Zahl der geladenen und der erschienenen Prüflinge, die Feststellung ihrer Identität, die Einhaltung der Vorschriften und alle wesentlichen Vorkommnisse vermerkt werden.

(13) Die Aufsichtsperson stellt die Zahl der abgegebenen Arbeiten fest. Sie verschließt in je einem besonderen Umschlag mit entsprechender Aufschrift

a) das Platznummernverzeichnis,

b) die Arbeiten der Prüflinge in der Reihenfolge der Platznummern,

versiegelt beide Umschläge (Papiersiegel) und übermittelt sie zusammen mit der Niederschrift dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser leitet die Arbeiten an die Prüfer weiter.

(14) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt die Platznummernverzeichnisse und sorgt dafür, daß sie erst geöffnet werden, wenn sämtliche Bearbeitungen der jeweiligen Aufgabe bewertet sind.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in § 9 Abs. 3 festgelegten Noten bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer sich über die Benotung zu einigen versuchen; können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — geteilt durch sieben. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(5) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als einunddreißig (31) erhalten hat oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

c) Die mündliche Prüfung

§ 22

Verlauf

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sucht vor der Prüfung durch eine Aussprache mit dem Prüfling ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Er unterrichtet die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Persönlichkeit des Prüflings, seine bisherigen Leistungen und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

(2) Mehr als fünf Anwärter dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Anwärters sollen in der Regel 30 Minuten verwendet werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause, die nicht in die Prüfungszeit einzurechnen ist, unterbrochen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet (§ 8 Abs. 2 Buchst. a bis p). Sie ist eine Verständnisprüfung. Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten oder über entlegene Wissensgebiete sollen unterbleiben. Die Prüfung ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Anwärter die für einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie zutreffend anzuwenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung zu gestatten.

§ 23

Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einer Gesamtnote nach den Notenstufen des § 9 Abs. 3.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

d) Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Schlußbewertung und Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Summe der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Note für die mündliche Prüfung, geteilt durch die Zahl der Noten, gebildet. Hierbei zählen die Note für die Doppelaufgabe und die Note für die mündliche Prüfung zweifach.

(2) Es erhalten

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als vierzig oder bei mehr als vier Einzelnoten — die Doppelaufgabe und die mündliche Prüfung zweifach gewertet — die Bewertung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Einzelnoten der schriftlichen und die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind dem Prüfling am Schluß der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Schluß der Prüfung festgestellt und ihm gesondert mitgeteilt wird.

(5) Über den Hergang der mündlichen Prüfung errichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift, in der insbesondere festgestellt werden:

- Zeit und Ort der Prüfung, Namen und Dienstbezeichnung der Prüfer,
- Namen, Vornamen, Geburtsort und Geburtstag der Prüflinge,
- Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Gesamtprüfungsnote,
- die Bekanntgabe der erzielten Noten.

Nach ihrer Feststellung werden die Platzziffern durch das Landesjustizprüfungsamt der Niederschrift beigelegt.

(6) Ein Auszug der Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 25

Zeugnis und Platzziffer

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist. Prüfungsteilnehmer, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheini-

gung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Das Zeugnis erteilt das Landesjustizprüfungsamt innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt setzt die Platzziffer fest und erteilt dem Prüfling eine Bescheinigung, aus der die Platzziffer, die Zahl der Prüfungsteilnehmer und die Zahl derer, die die Prüfung bestanden haben, zu ersehen ist.

(5) Die Platzziffer ist nach der Gesamtnotensumme festzusetzen. Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 26

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter scheidet mit der Erteilung des Zeugnisses oder mit der Mitteilung, daß er die Prüfung nicht bestanden hat, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 27

Ergänzungsvorbereitungsdienst und Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Anwärter, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen. Er kann erst nach Ableistung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes von mindestens sechs Monaten erneut zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Dauer und die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes regelt das Staatsministerium der Justiz.

(3) Anwärter, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

§ 28

Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note

(1) Ein Prüfling, der eine erstmals abgelegte Prüfung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen.

(2) Der Prüfling hat spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilzunehmen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Wird binnen einer Frist von einem Monat nach dem Termin der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

(4) Ein Prüfling, der die Wiederholungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die wiederholte Prüfung nur, wenn er das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf dem Zeugnis über das frühere Prüfungsergebnis wird vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(5) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann jederzeit auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten, die Prüfung gilt

dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden.

(6) In den früheren Prüfungsakten und den Prüfungsverzeichnissen sind die Wiederholung zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Übergangsregelung

(1) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Vordienstzeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, gelten als Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Prüflinge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zur Wiederholungsprüfung zugelassen sind, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre bisherigen Leistungen vermuten lassen, daß sie bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung genehmigt, so hat der Prüfling spätestens an der nächsten Prüfung teilzunehmen. Im übrigen sind für die zweite Wiederholungsprüfung die Vorschriften dieser Verordnung über die Wiederholung der Prüfung anzuwenden.

(4) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum ordentlichen oder stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt ist, behält diese Eigenschaft bis zum Ablauf der Bestellung.

(5) Bis zum 1. Oktober 1968 können Bewerber eingestellt werden, die das in § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Praktikum als Dienstanfänger nicht abgeleistet haben.

§ 30

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1956 über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (BayBSVJu I S. 200), geändert durch Bekanntmachung vom 17. November 1959 (JMBl. S. 194) und Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (JMBl. S. 15) sowie durch Verordnung vom 20. März 1963 (GVBl. S. 104) außer Kraft.
München, den 30. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOMVD)

Vom 30. Dezember 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten:

§ 1

Voraussetzungen der Ernennung

Zum Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten kann nur ernannt werden, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Anstellungsprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten bestanden hat.

1. Der Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
3. die deutsche Kursive und die Maschinenschrift beherrscht,
4. die Einstellungsprüfung bestanden hat und
5. ein einjähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs nach Abschluß der Volksschule, einer erfolgreich abgeschlossenen Lehre oder einer für die Ausbildung förderlichen beruflichen Tätigkeit auf das Praktikum anrechnen.

(2) Das einjährige Praktikum entfällt bei Bewerbern, die mindestens

1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder
2. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
3. eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzen oder
4. eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium der Justiz fordert die Bewerber, die die Einstellungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben, in der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste des Landespersonalausschusses auf, ein Gesuch um Einstellung einzureichen.

(2) Bewerber, die bereits bei Justizbehörden beschäftigt sind, reichen das Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Nachweise in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vorstand der Beschäftigungsstelle äußert sich eingehend über den Bewerber.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild unter Angabe des Aufnahmejahres,
- b) das letzte Schulzeugnis,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis und Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist,

und

ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist,

h) bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,

i) gegebenenfalls Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und der Maschinschrift.

(4) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

§ 4

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärter die Bezeichnung „Regierungsassistent-anwärter“.

§ 5

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist wie folgt abzuleisten

- | | |
|---|------------|
| a) bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts | 3 Monate, |
| b) bei einem Amtsgericht | 3 Monate, |
| c) bei einer selbständigen Vollzugsanstalt | 14 Monate, |
| d) in einem Lehrgang zur theoretischen Ausbildung | 4 Monate. |

(3) Der Anwärter darf einem späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ausbildungsziel des früheren Abschnittes erreicht hat; andernfalls berichtet der Vorstand der Ausbildungsstelle dem Staatsministerium der Justiz. Dieses verlängert den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(4) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur bis zu einem Monat je Ausbildungsjahr angerechnet. Längere Krankheitszeiten kann das Staatsministerium der Justiz bis zu einem weiteren Monat je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn gewährleistet ist, daß der Anwärter das Ausbildungsziel erreicht.

§ 6

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung leitet das Staatsministerium der Justiz. Es regelt die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Ausbildungsstellen und kann aus wichtigen Gründen auch die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ändern (§ 5 Abs. 2 Buchst. a)–c), § 7 Abs. 1).

(2) Für die Ausbildung ist der Gerichts- oder Behördenvorstand verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen des Gerichts oder der Behörde fest und bestimmt die Bediensteten, die den Anwärter ausbilden. Mit der Ausbildung dürfen nur hierfür geeignete Bedienstete betraut werden. Sie sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter nach Kräften zu fördern, sie mit den regelmäßigen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Beamte, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, scheiden als Ausbilder aus.

(4) Durch ausgiebige Zuweisung von praktischen Arbeiten soll der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten gewöhnen.

(5) Ständig sich wiederholende Geschäfte dürfen dem Anwärter nur in dem Umfang übertragen wer-

den, in dem sie die Ausbildung fördern. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder von Angestellten ist unzulässig.

§ 7

Die praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter ist auszubilden

- bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts in den Grundbegriffen des Straf- und Strafverfahrensrechts, in der Strafvollstreckung, im Gnadenwesen und im Strafregister;
- bei dem Amtsgericht in den Grundbegriffen des Straf- und Strafverfahrensrechts und in der Strafvollstreckung; insbesondere soll der Anwärter in die Führung von Registern und Büchern eingewiesen werden;
- bei der selbständigen Vollzugsanstalt je 3 Monate in der Arbeitsverwaltung und in der Vollzugsgeschäftsstelle, je 2 Monate in der Hauptgeschäftsstelle und in der Wirtschaftsverwaltung, je 1 Monat in der Amtskasse, in der Bauverwaltung, in der Verwaltung der Eigengelder und Wertsachen der Gefangenen und im Aufsichtsdienst.

(2) Die praktische Ausbildung wird durch Unterricht und durch Übungen ergänzt. Der Unterricht soll sich auf die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Lehrgebiete erstrecken. Auf den Unterricht und die Übungen sollen wöchentlich mindestens zwei Stunden verwendet werden.

(3) In den Übungen werden praktische Fälle aus dem künftigen Arbeitsgebiet der Anwärter behandelt, die an Hand von Akten und Vordrucken gemeinsam mündlich erörtert werden. Mindestens einmal im Monat haben die Anwärter eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit zu bearbeiten. Sämtliche Arbeiten werden begutachtet und mit den Anwärtern besprochen.

(4) Zu Beginn des letzten Monats berichtet der Vorstand der Ausbildungsstelle dem Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnittes voraussichtlich erreichen wird.

§ 8

Die theoretische Ausbildung

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Lehrgangs, die selbständige Vollzugsanstalt, bei der der Lehrgang durchgeführt wird, und die Teilnehmer. Das Staatsministerium der Justiz bestellt einen Beamten des höheren Dienstes zum Lehrgangsleiter. Dieser setzt den Lehrplan fest und legt ihn zur Genehmigung vor.

(2) Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- Fortbildung im staatsbürgerlichen Wissen,
- Grundbegriffe des Staats- und Verwaltungsrechts,
- die Gerichtsverfassung,
- Grundbegriffe des Straf- und Strafverfahrensrechts,
- die Strafvollstreckung und das Gnadenwesen,
- den Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
- Grundbegriffe des Beamtenrechts,
- die Grundzüge des Kassen- und Rechnungswesens,
- die Arbeitsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- die Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- die Eigengeldverwaltung,
- die Justizverwaltungsvorschriften,
- Grundbegriffe der Erziehungslehre,
- Leibesübungen.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer werden vom Staatsministerium der Justiz einberufen.

(4) Während des Lehrgangs soll der Anwärter seine Kenntnisse erweitern und vertiefen. Die Ausbildung ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustellen.

(5) Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Er ist durch Frage und Antwort sowie durch Aussprache lebendig zu gestalten und soll täglich nicht mehr als fünf Stunden dauern.

(6) Während des Lehrgangs fertigen die Anwärter mindestens neun Aufsichts- und neun Hausarbeiten an. Sämtliche Arbeiten werden durch die Lehrer unter Verwendung der in § 9 Abs. 3 festgesetzten Notenstufen bewertet und mit den Anwärtern besprochen.

(7) Der Lehrgangsleiter äußert sich gegen Ende des Lehrgangs in einem Zeugnis über die Leistungen des Anwärters.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder Richter, Beamte oder Angestellte, dem ein Anwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen ist, hat sich gegen Ende der Ausbildungszeit in einem eingehenden Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, Befähigung, Fleiß, Kenntnisse und Leistungen des Anwärters sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu äußern. Die Zeugnisse sollen gegebenenfalls auch die Schwächen des Anwärters und Lücken seiner Kenntnisse darlegen. Sie sollen nach Möglichkeit ein Bild von seinem Charakter geben.

(2) Die Zeugnisse dürfen sachlich nicht nachprüfbar allgemeine Werturteile nicht enthalten und sollen sich von unangebrachtem Wohlwollen freihalten.

(3) Die Leistungen des Anwärters dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Der Anwärter kann die Zeugnisse einsehen. Sie sind ihm zu eröffnen, wenn sie Feststellungen enthalten, aus denen sich Bedenken gegen die Eignung oder die Persönlichkeit des Anwärters ergeben.

§ 10

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, wer wegen längerer Krankheit nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann oder wer sich der Belassung im Vorbereitungsdienst unwürdig gezeigt hat.

(2) Vor der Entlassung ist der Beamte zu hören. Der Vorstand der Ausbildungsstelle oder der Lehrgangsleiter haben dem Staatsministerium der Justiz unverzüglich über Entlassungsgründe (Absatz 1) zu berichten.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses (Art. 39, 40 und 41 BayBG) bleiben unberührt.

2. Die Anstellungsprüfung

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Die Prüfung

(1) Die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird von dem bei dem Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(2) Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie soll feststellen, ob der Anwärter für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten geeignet ist.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Soweit diese Prüfungsordnung keine Regelung enthält, ist die Allgemeine Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes berichtet der Lehrgangsleiter unter Beifügung der Zeugnisse (§ 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1) und der schriftlichen Arbeiten (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 6) dem Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint.

(2) Ist dies der Fall, so schlägt das Staatsministerium der Justiz den Anwärter unter Beifügung der Zeugnisse, der schriftlichen Arbeiten und einer Übersicht über Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor. Hält das Staatsministerium der Justiz den Prüfling nicht für hinreichend vorbereitet, so verlängert es den Vorbereitungsdienst und regelt seine weitere Dauer und Einteilung.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Auf Antrag können Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden. Der bei Beginn der schriftlichen Prüfung noch nicht abgeleistete Vorbereitungsdienst ist bis zur mündlichen Prüfung abzuleisten.

(4) Der Bescheid über die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

§ 13

Prüfungsgebühr

(1) Für das Prüfungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 45,— DM.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Zulassung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzubehalten.

(3) Wird der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen, so sind ihm $\frac{3}{4}$ der Gebühr, wird er zwar zur Prüfung zugelassen, tritt er jedoch vor Beginn der Prüfung zurück oder verzichtet er vor Beginn der Prüfung gemäß § 28 Abs. 5 auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

§ 14

Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird beim Landesjustizprüfungsamt gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- a) einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem,
- b) je einem Beamten des gehobenen Justiz- oder Verwaltungsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten als Beisitzern.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird je ein Stellvertreter bestellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben bestimmten Prüfer (§ 15 Abs. 1 Buchst. c) unterstehen in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Leiters des Landesjustizprüfungsamtes. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Justiz vom Landesjustizprüfungsamt für fünf Jahre bestellt. Ihre Bestellung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bis zum Abschluß der laufenden Prüfung verlängert werden, wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(3) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

- a) die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
 - b) der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes und von ihm beauftragte Beamte.
- Diese Personen können die Prüfungsakten einsehen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 15

Aufgaben der Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- c) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zu bestimmen,
- d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
- e) die mündliche Prüfung abzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) von den Prüfern und anderen geeigneten Personen Entwürfe für Prüfungsaufgaben einzuholen,
- c) die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung zu veranlassen,
- d) die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu überwachen,
- e) die Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung zu bestellen,
- f) die Prüfungsarbeiten den Prüfern zu übermitteln,
- g) nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten festzustellen,
- h) Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, hiervon Mitteilung zu machen,
- i) den Tag der mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu laden,
- k) nach Durchführung der Prüfung die Prüfungsunterlagen dem Landesjustizprüfungsamt zu übermitteln,

- l) alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) Die Prüfer sollen beim Entwurf von Prüfungsaufgaben und bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten mitwirken.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt hat

- a) die Prüfungen zu beaufsichtigen,
- b) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
- d) die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung zu veranlassen und ihnen die Hilfsmittel bekanntzumachen,
- e) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

§ 16

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Landesjustizprüfungsamt vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfungstermin ist auch versäumt, wenn eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 17

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat

die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

b) Die schriftliche Prüfung

§ 18

Gegenstand

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an drei Tagen unter Aufsicht sechs Arbeiten zu fertigen, und zwar

1. eine Arbeit aus den Grundbegriffen des Straf- und Strafverfahrensrechts,
2. eine Arbeit aus der Arbeitsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
3. eine Arbeit aus der Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
4. eine Arbeit aus dem Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
5. eine Arbeit aus der Eigengeldverwaltung,
6. eine Arbeit aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung (Allgemeine Aufgabe). Sie ist als Aufsatz zu bearbeiten; es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Fünf Aufgaben sind in einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden und eine Aufgabe als Doppelaufgabe in einer Bearbeitungszeit von vier Stunden zu lösen. Die Aufgaben aus den Gebieten des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 6 dürfen nicht als Doppelaufgabe gestellt werden.

§ 19

Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Bayerischen Justizministerialblatt bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung und etwa weiter zugelassene Hilfsmittel ist in der Ladung zur schriftlichen Prüfung hinzuweisen.

§ 20

Verlauf

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Er sorgt für die Einhaltung der Ordnung und wacht darüber, daß die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er hat jede Verständigung der Prüflinge untereinander oder sonstige Unterschleife zu verhindern.

(2) An jedem Tag der schriftlichen Prüfung werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüflingen verlost. Zu diesem Zweck sind die Plätze fortlaufend zu numerieren.

(3) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben sind die Prüflinge durch den Aufsichtsbeamten zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben worden ist, sich von der Unversehrtheit des Ver-

schlusses zu überzeugen, werden die Aufgabentexte verteilt oder bekanntgegeben.

(5) Nach Beginn der Arbeitszeit hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, daß die Prüflinge auf den Kopfbogen der Prüfungsarbeit die Bezeichnung der Aufgabe, die Platznummer sowie Ort und Datum gesetzt haben. Die Beifügung eines Namens oder eines sonstigen Kennzeichens ist unzulässig. Die Aufsichtsperson hat sich an Hand eines Personalausweises des Prüflings und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist.

(6) Bei der Niederschrift der Ausarbeitung sind die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften unzulässig; Ausnahmen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulassen.

(7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf jeweils nur ein Prüfling den Raum verlassen. Er hat vorher seine Ausarbeitung und den Aufgabentext bei der Aufsicht abzugeben.

(8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Beendigung der Arbeitszeit aufmerksam zu machen.

(9) Nach Ablauf der Arbeitszeit haben die Prüflinge die Aufgabentexte und die Prüfungsarbeiten abzugeben. Gibt ein Prüfling trotz wiederholter Aufforderung die Arbeit nicht ab, so weist ihn die Aufsichtsperson darauf hin, daß diese Arbeit mit „ungenügend“ bewertet wird.

(10) Bei der Allgemeinen Aufgabe darf der Prüfling nur die Bearbeitung eines Themas abliefern. Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. Hierauf sind die Prüflinge vor Beginn der Arbeitszeit und vor Ablieferung der Arbeit aufmerksam zu machen. Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt.

(11) Auf jeder Arbeit sind der Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgelieferten Bogen oder Blätter zu vermerken.

(12) Über den Hergang im Termin fertigt die Aufsichtsperson eine Niederschrift, in der die Zahl der geladenen und der erschienenen Prüflinge, die Feststellung ihrer Identität, die Einhaltung der Vorschriften und alle wesentlichen Vorkommnisse vermerkt werden.

(13) Die Aufsichtsperson stellt die Zahl der abgegebenen Arbeiten fest. Sie verschließt in je einem besonderen Umschlag mit entsprechender Aufschrift

a) das Platznummernverzeichnis,

b) die Arbeiten der Prüflinge in der Reihenfolge der Platznummern,

versiegelt beide Umschläge (Papiersiegel) und übermittelt sie zusammen mit der Niederschrift dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser leitet die Arbeiten an die Prüfer weiter.

(14) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt die Platznummernverzeichnisse und sorgt dafür, daß sie erst geöffnet werden, wenn sämtliche Bearbeitungen der jeweiligen Aufgabe bewertet sind.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in § 9 Abs. 3 festgelegten Noten bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer sich über die Benotung zu einigen versuchen; können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden,

die an einem Tage geschrieben worden sind, an dem sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — geteilt durch sieben. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(5) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als einunddreißig (31) erhalten hat oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

c) Die mündliche Prüfung

§ 22

Verlauf

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sucht vor der Prüfung durch eine Aussprache mit dem Prüfling ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Er unterrichtet die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Persönlichkeit des Prüflings, seine bisherigen Leistungen und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

(2) Mehr als fünf Anwärter dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Anwärters sollen in der Regel 20 Minuten verwendet werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet (vgl. § 18 Abs. 1). Sie ist eine Verständnisprüfung. Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten oder über entlegene Wissensgebiete sollen unterbleiben. Die Prüfung ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Anwärter die für einen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie zutreffend anzuwenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung zu gestatten.

§ 23

Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einer Gesamtnote nach den Notenstufen des § 9 Abs. 3.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

d) Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Schlußbewertung und Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Summe der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Note für die mündliche Prüfung, geteilt durch die Zahl der Noten, gebildet. Hierbei zählen die Note für die Doppelaufgabe und die Note für die mündliche Prüfung zweifach.

(2) Es erhalten

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,

Note „befriedigend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,

Note „ausreichend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,

Note „mangelhaft“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,

Note „ungenügend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als 40 oder bei mehr als vier Einzelnoten — die Doppelaufgabe und die mündliche Prüfung zweifach gewertet — die Bewertung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Einzelnoten der schriftlichen und die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind dem Prüfling am Schluß der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Schluß der Prüfung festgestellt und ihm gesondert mitgeteilt wird.

(5) Über den Hergang der mündlichen Prüfung errichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift, in der insbesondere festgestellt werden:

a) Zeit und Ort der Prüfung, Namen und Dienstbezeichnung der Prüfer,

b) Namen, Vornamen, Geburtsort und Geburtstag der Prüflinge,

c) Gegenstände der mündlichen Prüfung,

d) die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Gesamtprüfungsnote,

e) die Bekanntgabe der erzielten Noten.

Nach ihrer Feststellung werden die Platzziffern durch das Landesjustizprüfungsamt der Niederschrift beigelegt.

(6) Ein Auszug der Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 25

Zeugnis und Platzziffer

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist. Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Das Zeugnis erteilt das Landesjustizprüfungsamt innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt setzt die Platzziffer fest und erteilt dem Prüfling eine Bescheinigung, aus der die Platzziffer, die Zahl der Prüfungsteilnehmer und die Zahl derer, die die Prüfung bestanden haben, zu ersehen ist.

(5) Die Platzziffer ist nach der Gesamtnotensumme festzusetzen. Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 26

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter scheidet mit der Erteilung des Zeugnisses oder mit der Mitteilung, daß er die Prü-

fung nicht bestanden hat, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 27

Ergänzungsvorbereitungsdienst und Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Anwärter, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen. Er kann erst nach Ableistung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes von mindestens vier Monaten erneut zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Dauer und die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes regelt das Staatsministerium der Justiz.

(3) Anwärter, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

§ 28

Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note

(1) Ein Prüfling, der eine erstmals abgelegte Prüfung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen.

(2) Der Prüfling hat spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilzunehmen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Wird binnen einer Frist von einem Monat nach dem Termin der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

(4) Ein Prüfling, der die Wiederholungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die wiederholte Prüfung nur, wenn er das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf dem Zeugnis über das frühere Prüfungsergebnis wird vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(5) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann jederzeit auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und kann nicht wiederholt werden.

(6) In den früheren Prüfungsakten und den Prüfungsverzeichnissen sind die Wiederholung zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Übergangsregelung

(1) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Vordienstzeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, gelten als Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Prüflinge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zur Wiederholungsprüfung zugelassen sind, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre bisherigen Leistungen vermuten lassen, daß sie bei erneu-

ter Wiederholung die Prüfung bestehen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung genehmigt, so hat der Prüfling spätestens an der nächsten Prüfung teilzunehmen. Im übrigen sind für die zweite Wiederholungsprüfung die Vorschriften dieser Verordnung über die Wiederholung der Prüfung anzuwenden.

(4) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum ordentlichen oder stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt ist, behält diese Eigenschaft bis zum Ablauf der Bestellung.

(5) Bis zum 1. Oktober 1968 können auch Bewerber in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, die das in § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorgeschriebene Praktikum nicht abgeleistet haben.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1956 über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (BayBSVJu I S. 207 f.) geändert durch Bekanntmachung vom 17. November 1959 (JMBl. S. 195) und Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (JMBl. S. 16) sowie durch Verordnung vom 20. März 1963 (GVBl. S. 104) außer Kraft.

München, den 30. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. E h a r d, Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOmWD)

Vom 30. Dezember 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten:

§ 1

Voraussetzungen der Ernennung

Zum Beamten des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten kann nur ernannt werden, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Anstellungsprüfung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten bestanden hat.

1. Der Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 20, höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
3. a) die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder
- b) den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder ausnahmsweise

c) die Gesellenprüfung und eine dreijährige praktische Tätigkeit nach Beendigung der Lehrzeit in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk nachweist,

4. die Einstellungsprüfung für die Laufbahn des Aufsichtsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten bestanden hat.

(2) Bei Bewerbern, die die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk abgelegt haben, entfällt die Einstellungsprüfung.

§ 3

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium der Justiz fordert die Bewerber auf, ein Gesuch um Einstellung einzureichen. Bei Bewerbern, die die Einstellungsprüfung bestanden haben, geschieht dies in der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste.

(2) Bewerber, die bereits bei Justizbehörden beschäftigt sind, reichen das Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Nachweise in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vorstand der Beschäftigungsstelle äußert sich eingehend über den Bewerber.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild unter Angabe des Aufnahmejahres,
- b) das letzte Schulzeugnis,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis und Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) die Urschrift des Zeugnisses über die Ablegung der Gesellen- oder Meisterprüfung oder des Abschlußzeugnisses der Fachschule oder der öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule,
- e) Nachweise über die dreijährige praktische Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c),
- f) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
- g) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- h) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- i) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist,
- k) bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

§ 4

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärter die Bezeichnung „Werkführeranwärter“.

§ 5

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

(2) Er gliedert sich in eine achtmonatige praktische Ausbildung bei einer selbständigen Vollzugsanstalt und in eine viermonatige theoretische Ausbildung in einem Lehrgang.

(3) Der Anwärter darf einem späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ausbildungsziel des früheren Abschnittes erreicht hat; andernfalls berichtet der Vorstand der Ausbildungsbehörde dem Staatsministerium der Justiz. Dieses verlängert den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(4) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur bis zu einem Monat angerechnet. Längere Krankheitszeiten kann das Staatsministerium der

Justiz bis zu einem weiteren Monat auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn gewährleistet ist, daß der Anwärter das Ausbildungsziel erreicht.

§ 6

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung leitet das Staatsministerium der Justiz.

(2) Für die Ausbildung ist der Vorstand der selbständigen Vollzugsanstalt verantwortlich, der der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist. Der Vorstand bestimmt die Abteilungen und die Bediensteten, bei denen der Anwärter ausgebildet wird.

(3) Mit der Ausbildung dürfen nur geeignete Bedienstete betraut werden. Sie sind verpflichtet, den Anwärter nach Kräften zu fördern, ihn mit den regelmäßigen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs vielseitig zu beschäftigen und ihm jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen. Beamte, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, scheiden als Ausbilder aus.

(4) Durch ausgiebige Zuweisung von praktischen Arbeiten soll der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten gewöhnen.

(5) Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder von Angestellten ist unzulässig.

§ 7

Die praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung bei der selbständigen Vollzugsanstalt umfaßt

einen einmonatigen Lerndienst im Aufsichtsdienst, einen einmonatigen Lerndienst im Werkdienst, einen dreimonatigen Lerndienst in der Arbeitsverwaltung und eine dreimonatige praktische Erprobung im Werkdienst.

(2) Die praktische Ausbildung wird durch Unterricht und durch Übungen ergänzt. Der Unterricht soll sich auf die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Lehrgebiete erstrecken. Auf den Unterricht und die Übungen sollen wöchentlich mindestens zwei Stunden verwendet werden.

(3) Mindestens zweimal im Monat haben die Anwärter eine Hausarbeit zu bearbeiten. Sämtliche Arbeiten werden begutachtet und mit den Anwärtern besprochen.

(4) Zu Beginn des letzten Monats berichtet der Vorstand der Ausbildungsbehörde dem Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter das Ziel der praktischen Ausbildung voraussichtlich erreichen wird.

§ 8

Die theoretische Ausbildung

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Lehrgangs, die selbständige Vollzugsanstalt, bei der der Lehrgang durchgeführt wird, und die Teilnehmer. Das Staatsministerium der Justiz bestellt einen Beamten des höheren Dienstes zum Lehrgangleiter. Dieser setzt den Lehrplan fest und legt ihn zur Genehmigung vor.

(2) Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- a) Fortbildung in Staatsbürgerkunde,
- b) Grundbegriffe des Straf- und Strafrechts,
- c) Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
- d) Arbeitsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- e) Grundzüge der Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- f) Grundbegriffe des Beamtenrechts,

- g) Grundbegriffe der Erziehungslehre,
 h) Einführung in die Geschichte des Strafvollzugs
 und in die Kriminalkunde,
 i) Leibesübungen und Selbstverteidigung.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer werden vom Staatsministerium der Justiz zum Lehrgang einberufen.

(4) Während des Lehrgangs soll der Anwärter seine Kenntnisse erweitern und vertiefen. Im Lehrgang soll insbesondere die Befähigung des Anwärter zu richtiger Behandlung der Gefangenen festgestellt werden. Die Ausbildung ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustellen.

(5) Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Er ist durch Frage und Antwort sowie durch Aussprache lebendig zu gestalten und soll täglich nicht mehr als fünf Stunden dauern. Der Unterricht soll durch Besichtigungen von gewerblichen, technischen und landwirtschaftlichen Betrieben ergänzt werden.

(6) Während des Lehrgangs fertigen die Anwärter mindestens neun Aufsichts- und neun Hausarbeiten an. Sämtliche Arbeiten werden durch die Lehrer unter Verwendung der in § 9 Abs. 3 festgesetzten Notenstufen bewertet und mit den Anwärtern besprochen.

(7) Der Lehrgangsleiter äußert sich gegen Ende des Lehrgangs in einem Zeugnis über die Leistungen des Anwärter.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder Beamte oder Angestellte, dem ein Anwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen ist, hat sich gegen Ende der Ausbildungszeit in einem eingehenden Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, Befähigung, Fleiß, Kenntnisse und Leistungen des Anwärter sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu äußern. Die Zeugnisse sollen gegebenenfalls auch die Schwächen des Anwärter und Lücken seiner Kenntnisse darlegen. Sie sollen nach Möglichkeit ein Bild von seinem Charakter sowie über sein Auftreten und Verhalten gegenüber Gefangenen geben.

(2) Die Zeugnisse dürfen sachlich nicht nachprüfbar allgemeine Werturteile nicht enthalten und sollen sich von unangebrachtem Wohlwollen freihalten.

(3) Die Leistungen des Anwärter dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Der Anwärter kann die Zeugnisse einsehen. Sie sind ihm zu eröffnen, wenn sie Feststellungen enthalten, aus denen sich Bedenken gegen die Eignung oder die Persönlichkeit des Anwärter ergeben.

§ 10

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort schreitet, wer wegen längerer Krankheit nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann oder wer

sich der Belassung im Vorbereitungsdienst unwürdig gezeigt hat.

(2) Vor der Entlassung ist der Beamte zu hören. Der Vorstand der Ausbildungsbehörde oder der Lehrgangsleiter haben dem Staatsministerium der Justiz unverzüglich über Entlassungsgründe (Absatz 1) zu berichten.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses (Art. 39, 40 und 41 BayBG) bleiben unberührt.

2. Die Anstellungsprüfung

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Die Prüfung

(1) Die Prüfung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird von dem bei dem Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(2) Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie soll feststellen, ob der Anwärter für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten geeignet ist.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Soweit diese Prüfungsordnung keine Regelung enthält, ist die Allgemeine Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes berichtet der Lehrgangsleiter unter Beifügung der Zeugnisse (§ 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1) und der schriftlichen Arbeiten (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 6) dem Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint.

(2) Ist dies der Fall, so schlägt das Staatsministerium der Justiz den Anwärter unter Beifügung der Zeugnisse, der schriftlichen Arbeiten und einer Übersicht über Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor. Hält das Staatsministerium der Justiz den Prüfling nicht für hinreichend vorbereitet, so verlängert es den Vorbereitungsdienst und regelt seine weitere Dauer und Einteilung.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Auf Antrag können Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden. Der bei Beginn der schriftlichen Prüfung noch nicht abgeleistete Vorbereitungsdienst ist bis zur mündlichen Prüfung abzuleisten.

(4) Der Bescheid über die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

§ 13

Prüfungsgebühr

(1) Für das Prüfungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 45,— DM.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Zulassung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzu bezahlen.

(3) Wird der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen, so sind ihm $\frac{3}{4}$ der Gebühr, wird er zwar zur Prüfung zugelassen, tritt er jedoch vor Beginn der Prüfung zurück oder verzichtet er vor Beginn der Prüfung gemäß § 28 Abs. 5 auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn dies wegen der

wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

§ 14

Prüfungsgorgane

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird beim Landesjustizprüfungsamt gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- a) einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem,
- b) je einem Beamten des gehobenen Justiz- oder Verwaltungsdienstes und des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten als Beisitzern.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird je ein Stellvertreter bestellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben bestimmten Prüfer (§ 15 Abs. 1 Buchst. c) unterstehen in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Leiters des Landesjustizprüfungsamtes. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Justiz vom Landesjustizprüfungsamt für fünf Jahre bestellt. Ihre Bestellung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bis zum Abschluß der laufenden Prüfung verlängert werden, wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(3) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

- a) die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
- b) der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes und von ihm beauftragte Beamte.

Diese Personen können die Prüfungsakten einsehen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 15

Aufgaben der Prüfungsgorgane

(1) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- c) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zu bestimmen,
- d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
- e) die mündliche Prüfung abzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) von den Prüfern und anderen geeigneten Personen Entwürfe für Prüfungsaufgaben einzuholen,
- c) die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung zu veranlassen,
- d) die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu überwachen,
- e) die Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung zu bestellen,
- f) die Prüfungsarbeiten den Prüfern zu übermitteln,

g) nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten festzustellen,

h) Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, hiervon Mitteilung zu machen,

i) den Tag der mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu laden,

k) nach Durchführung der Prüfung die Prüfungsunterlagen dem Landesjustizprüfungsamt zu übermitteln,

l) alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) Die Prüfer sollen beim Entwurf von Prüfungsaufgaben und bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten mitwirken.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt hat

a) die Prüfungen zu beaufsichtigen,

b) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,

c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,

d) die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung zu veranlassen und ihnen die Hilfsmittel bekanntzumachen,

e) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

§ 16

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

a) hat der Prüfungsteilnehmer weniger als drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;

b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Landesjustizprüfungsamt vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfungstermin ist auch versäumt, wenn eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prü-

fungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 17

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

b) Die schriftliche Prüfung

§ 18

Gegenstand

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an zwei Tagen unter Aufsicht vier Arbeiten zu fertigen, und zwar

- 1) eine Arbeit aus den Grundbegriffen des Straf- und Strafverfahrensrechts,
- 2) eine Arbeit aus dem Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
- 3) eine Arbeit aus der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- 4) eine Arbeit aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung (Allgemeine Aufgabe). Sie ist als Aufsatz zu bearbeiten; es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Drei Aufgaben sind in einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden und eine Aufgabe als Doppelaufgabe in einer Bearbeitungszeit von vier Stunden zu lösen. Die Doppelaufgabe ist aus den Gebieten des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 zu stellen.

§ 19

Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Bayerischen Justizministerialblatt bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung und etwa weiter zugelassene Hilfsmittel ist in der Ladung zur schriftlichen Prüfung hinzuweisen.

§ 20

Verlauf

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Er sorgt für die Einhaltung der Ordnung und wacht darüber, daß die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er hat jede Verständigung der Prüflinge untereinander oder sonstige Unterschleife zu verhindern.

(2) An jedem Tag der schriftlichen Prüfung werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüflingen verlost. Zu diesem Zweck sind die Plätze fortlaufend zu numerieren.

(3) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben sind die Prüflinge durch den Aufsichtsbeamten zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben worden ist, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen, werden die Aufgabentexte verteilt oder bekanntgegeben.

(5) Nach Beginn der Arbeitszeit hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, daß die Prüflinge auf den Kopfbogen der Prüfungsarbeit die Bezeichnung der Aufgabe, die Platznummer sowie Ort und Datum gesetzt haben. Die Beifügung eines Namens oder eines sonstigen Kennzeichens ist unzulässig. Die Aufsichtsperson hat sich an Hand eines Personalausweises des Prüflings und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist.

(6) Bei der Niederschrift der Ausarbeitung sind die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften unzulässig; Ausnahmen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulassen.

(7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf jeweils nur ein Prüfling den Raum verlassen. Er hat vorher seine Ausarbeitung und den Aufgabentext bei der Aufsicht abzugeben.

(8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Beendigung der Arbeitszeit aufmerksam zu machen.

(9) Nach Ablauf der Arbeitszeit haben die Prüflinge die Aufgabentexte und die Prüfungsarbeiten abzugeben. Gibt ein Prüfling trotz wiederholter Aufforderung die Arbeit nicht ab, so weist ihn die Aufsichtsperson darauf hin, daß diese Arbeit mit „ungenügend“ bewertet wird.

(10) Bei der Allgemeinen Aufgabe darf der Prüfling nur die Bearbeitung eines Themas abliefern. Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. Hierauf sind die Prüflinge vor Beginn der Arbeitszeit und vor Ablieferung der Arbeit aufmerksam zu machen. Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt.

(11) Auf jeder Arbeit sind der Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgelieferten Bogen oder Blätter zu vermerken.

(12) Über den Hergang im Termin fertigt die Aufsichtsperson eine Niederschrift, in der die Zahl der geladenen und der erschienenen Prüflinge, die Feststellung ihrer Identität, die Einhaltung der Vorschriften und alle wesentlichen Vorkommnisse vermerkt werden.

(13) Die Aufsichtsperson stellt die Zahl der abgegebenen Arbeiten fest. Sie verschließt in je einem besonderen Umschlag mit entsprechender Aufschrift

a) das Platznummernverzeichnis,

b) die Arbeiten der Prüflinge in der Reihenfolge der Platznummern,

versiegelt beide Umschläge (Papiersiegel) und übermittelt sie zusammen mit der Niederschrift dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser leitet die Arbeiten an die Prüfer weiter.

(14) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt die Platznummernverzeichnisse und sorgt da-

für, daß sie erst geöffnet werden, wenn sämtliche Bearbeitungen der jeweiligen Aufgabe bewertet sind.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in § 9 Abs. 3 festgelegten Noten bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer sich über die Benotung zu einigen versuchen; können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, die an einem Tage geschrieben worden sind, an dem sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — geteilt durch fünf. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(5) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtpunktzahl von mehr als zweiundzwanzig (22) erhalten hat oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

c) Die mündliche Prüfung

§ 22

Verlauf

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sucht vor der Prüfung durch eine Aussprache mit dem Prüfling ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Er unterrichtet die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Persönlichkeit des Prüflings, seine bisherigen Leistungen und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

(2) Mehr als fünf Anwärter dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Anwärters sollen in der Regel 30 Minuten verwendet werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause, die nicht in die Prüfungszeit einzurechnen ist, unterbrochen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet (vgl. § 18 Abs. 1). Sie ist eine Verständnisprüfung. Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten oder über entlegene Wissensgebiete sollen unterbleiben. Die Prüfung ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Anwärter die für einen Beamten des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie zutreffend anzuwenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung zu gestatten.

§ 23

Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen in der mündlichen Prüfung gesondert nach Fächern mit den Notenstufen des § 9 Abs. 3.

(2) Es sind 3 Noten zu erteilen, und zwar je eine über die Gebiete

- a) Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
- b) Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- c) Grundbegriffe des Straf- und Strafverfahrensrechts, staatsbürgerliches Wissen und Allgemeinbildung.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

- d) Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Schlußbewertung und Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ermittelt. Sie ergibt sich aus der Summe der fünf Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der drei Einzelnoten der mündlichen Prüfung, geteilt durch acht.

(2) Es erhalten

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Gesamtpunktzahl von mehr als 36 oder bei mehr als 4 Einzelnoten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — die Bewertung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind dem Prüfling am Schluß der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Schluß der Prüfung festgestellt und ihm gesondert mitgeteilt wird.

(5) Über den Hergang der mündlichen Prüfung errichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift, in der insbesondere festgestellt werden:

- a) Zeit und Ort der Prüfung, Namen und Dienstbezeichnung der Prüfer,
 - b) Namen, Vornamen, Geburtsort und Geburtstag der Prüflinge,
 - c) Gegenstände der mündlichen Prüfung,
 - d) die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Gesamtprüfungsnote,
 - e) die Bekanntgabe der erzielten Noten.
- Nach ihrer Feststellung werden die Platzziffern durch das Landesjustizprüfungsamt der Niederschrift beigefügt.

(6) Ein Auszug der Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 25

Zeugnis und Platzziffer

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und

Zahlenwert zu ersehen ist. Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Das Zeugnis erteilt das Landesjustizprüfungsamt innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt setzt die Platzziffer fest und erteilt dem Prüfling eine Bescheinigung, aus der die Platzziffer, die Zahl der Prüfungsteilnehmer und die Zahl derer, die die Prüfung bestanden haben, zu ersehen ist.

(5) Die Platzziffer ist nach der Gesamtnoten-summe festzusetzen. Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 26

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter scheidet mit der Erteilung des Zeugnisses oder mit der Mitteilung, daß er die Prüfung nicht bestanden hat, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 27

Ergänzungsvorbereitungsdienst und Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Anwärter, der die Prüfung nicht bestanden hat, oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen. Er kann erst nach Ableistung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes von mindestens vier Monaten erneut zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Dauer und die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes regelt das Staatsministerium der Justiz.

(3) Anwärter, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

§ 28

Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note

(1) Ein Prüfling, der eine erstmals abgelegte Prüfung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen.

(2) Der Prüfling hat spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilzunehmen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Wird binnen einer Frist von einem Monat nach dem Termin der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

(4) Ein Prüfling, der die Wiederholungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die wieder-

holte Prüfung nur, wenn er das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf dem Zeugnis über das frühere Prüfungsergebnis wird vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(5) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann jederzeit auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und kann nicht wiederholt werden.

(6) In den früheren Prüfungsakten und den Prüfungsverzeichnissen sind die Wiederholung zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Übergangsregelung

(1) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Vordienstzeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, gelten als Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Prüflinge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zur Wiederholungsprüfung zugelassen sind, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre bisherigen Leistungen vermuten lassen, daß sie bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung genehmigt, so hat der Prüfling spätestens an der nächsten Prüfung teilzunehmen. Im übrigen sind für die zweite Wiederholungsprüfung die Vorschriften dieser Verordnung über die Wiederholung der Prüfung anzuwenden.

(4) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum ordentlichen oder stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt ist, behält diese Eigenschaft bis zum Ablauf der Bestellung.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1956 über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (BayBSVJu I S. 213) geändert durch Bekanntmachung vom 17. November 1959 (JMBl. S. 195) und Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (JMBl. S. 16) sowie durch Verordnung vom 20. März 1963 (GVBl. S. 104) außer Kraft.

München, den 30. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (AuPOAufsD)

Vom 30. Dezember 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß die folgende Ausbildungs-

und Prüfungsordnung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten:

§ 1

Voraussetzungen der Ernennung

Zum Beamten des Aufsichtsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten kann nur ernannt werden, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Anstellungsprüfung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten bestanden hat.

1. Der Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 20 höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und
3. die Einstellungsprüfung bestanden hat

(2) Die Einstellungsprüfung wird von dem beim Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. Die Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes gilt entsprechend. Die Prüfungsgebühr beträgt 15 DM.

(3) Der Prüfungsausschuß für die Einstellungsprüfung wird von den nach § 14 bestellten Personen gebildet. § 14 Abs. 2 gilt auch bezüglich der Einstellungsprüfung.

§ 3

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium der Justiz fordert die Bewerber, die die Einstellungsprüfung bestanden haben, in der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste auf, ein Gesuch um Einstellung einzureichen.

(2) Bewerber, die bereits bei Justizbehörden beschäftigt sind, reichen das Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Nachweise in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vorstand der Beschäftigungsstelle äußert sich eingehend über den Bewerber.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild unter Angabe des Aufnahmejahres,
- b) das letzte Schulzeugnis,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis und Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung und über eine etwaige Ausbildung in einem Handwerk, in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege oder im Erziehungsdienst,
- d) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist, und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist,
- h) bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

§ 4

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärter die Bezeichnung „Oberwachtmeisteranwärter“.

§ 5

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist wie folgt abzu-
leisten

- | | |
|---|-----------|
| a) bei einer selbständigen Vollzugsanstalt | 4 Monate, |
| b) bei einem Landgerichts- oder Gerichtsgefängnis | 4 Monate, |
| c) in einem Lehrgang zur theoretischen Ausbildung | 4 Monate. |

(3) Der Anwärter darf einem späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ausbildungsziel des früheren Abschnittes erreicht hat; andernfalls berichtet der Vorstand der Ausbildungsbehörde dem Staatsministerium der Justiz. Dieses verlängert den Vorbereitungsdienst entsprechend.

(4) Urlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur bis zu einem Monat angerechnet. Längere Krankheitszeiten kann das Staatsministerium der Justiz bis zu einem weiteren Monat auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn gewährleistet ist, daß der Anwärter das Ausbildungsziel erreicht.

§ 6

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung leitet das Staatsministerium der Justiz. Es regelt die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Ausbildungsstellen und kann aus wichtigen Gründen auch die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ändern (§§ 5 Abs. 2 Buchst. a) und b), 7 Abs. 1).

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenvorstand verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen der Behörde fest und bestimmt die Bediensteten, die den Anwärter ausbilden. Mit der Ausbildung dürfen nur hierfür geeignete Bedienstete betraut werden. Sie sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter nach Kräften zu fördern, sie mit den regelmäßigen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Beamte, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, scheidern als Ausbilder aus.

(4) Durch ausgiebige Zuweisung von praktischen Arbeiten soll der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten gewöhnen.

(5) Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder von Angestellten ist unzulässig.

§ 7

Die praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt

- a) bei der selbständigen Vollzugsanstalt einen zweimonatigen Lerndienst und eine zweimonatige praktische Erprobung im Aufsichtsdienst;
- b) bei dem Landgerichts- oder Gerichtsgefängnis einen viermonatigen Lerndienst in der Erledigung der vorkommenden Vollzugs- und Verwaltungsgeschäfte.

(2) Die praktische Ausbildung wird durch Unterricht und durch Übungen ergänzt. Der Unterricht soll sich auf die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Lehrgebiete erstrecken. Auf den Unterricht und die Übungen sollen wöchentlich mindestens zwei Stunden verwendet werden.

(3) Mindestens zweimal im Monat haben die Anwärter eine Hausarbeit zu bearbeiten. Sämtliche Arbeiten werden begutachtet und mit den Anwärtern besprochen.

(4) Zu Beginn des letzten Monats berichtet der Vorstand der Ausbildungsbehörde dem Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird.

§ 8

Die theoretische Ausbildung

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Lehrgangs, die selbständige Vollzugsanstalt, bei der der Lehrgang durchgeführt wird und die Teilnehmer. Das Staatsministerium der Justiz bestellt einen Beamten, des höheren Dienstes zum Lehrgangsleiter. Dieser setzt den Lehrplan fest und legt ihn zur Genehmigung vor.

(2) Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- a) Fortbildung in Staatsbürgerkunde und Erweiterung des Allgemeinwissens,
- b) Grundbegriffe des Straf- und Strafverfahrensrechts,
- c) Grundbegriffe der Strafvollstreckung,
- d) Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
- e) Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- f) Justizverwaltungsvorschriften,
- g) Grundbegriffe des Beamtenrechts,
- h) Grundbegriffe der Erziehungslehre,
- i) Einführung in die Geschichte des Strafvollzugs und in die Kriminalkunde,
- k) Einführung in die Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,
- l) Leibesübungen und Selbstverteidigung.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer werden vom Staatsministerium der Justiz einberufen.

(4) Während des Lehrgangs soll der Anwärter seine Kenntnisse erweitern und vertiefen. Im Lehrgang soll insbesondere die Befähigung des Anwärter zu richtiger Behandlung der Gefangenen festgestellt werden. Die Ausbildung ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustellen.

(5) Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Er ist durch Frage und Antwort sowie durch Aussprache lebendig zu gestalten und soll täglich nicht mehr als fünf Stunden dauern.

(6) Während des Lehrgangs fertigen die Anwärter mindestens neun Aufsichts- und neun Hausarbeiten an. Sämtliche Arbeiten werden durch die Lehrer unter Verwendung der in § 9 Abs. 3 festgesetzten Notenstufen bewertet und mit den Anwärtern besprochen.

(7) Der Lehrgangsleiter äußert sich gegen Ende des Lehrgangs in einem Zeugnis über die Leistungen des Anwärter.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder Beamte oder Angestellte, dem ein Anwärter zur praktischen Ausbildung zugewiesen ist, hat sich gegen Ende der Ausbildungszeit in einem eingehenden Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, Befähigung, Fleiß, Kenntnisse und Lei-

stungen des Anwärter sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu äußern. Die Zeugnisse sollen gegebenenfalls auch die Schwächen des Anwärter und Lücken seiner Kenntnisse darlegen. Sie sollen nach Möglichkeit ein Bild von seinem Charakter sowie über sein Auftreten und Verhalten gegenüber Gefangenen geben.

(2) Die Zeugnisse dürfen sachlich nicht nachprüfbar allgemeine Werturteile nicht enthalten und sollen sich von unangebrachtem Wohlwollen freihalten.

(3) Die Leistungen des Anwärter dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(4) Der Anwärter kann die Zeugnisse einsehen. Sie sind ihm zu eröffnen, wenn sie Feststellungen enthalten, aus denen sich Bedenken gegen die Eignung oder die Persönlichkeit des Anwärter ergeben.

§ 10

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, wer wegen längerer Krankheit nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann oder wer sich der Belassung im Vorbereitungsdienst unwürdig gezeigt hat.

(2) Vor der Entlassung ist der Beamte zu hören. Der Vorstand der Ausbildungsbehörde oder der Lehrgangsleiter haben dem Staatsministerium der Justiz unverzüglich über Entlassungsgründe (Absatz 1) zu berichten.

(3) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses (Art. 39, 40 und 41 BayBG) bleiben unberührt.

2. Die Anstellungsprüfung

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Die Prüfung

(1) Die Prüfung für den Aufsehtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird von dem bei dem Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

(2) Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie soll feststellen, ob der Anwärter für den Aufsehtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten geeignet ist.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Soweit diese Prüfungsordnung keine Regelung enthält, ist die Allgemeine Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes berichtet der Lehrgangsleiter unter Beifügung der Zeugnisse (§ 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1) und der schriftlichen

Arbeiten (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 6) dem Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint.

(2) Ist dies der Fall, so schlägt das Staatsministerium der Justiz den Anwärter unter Beifügung der Zeugnisse, der schriftlichen Arbeiten und einer Übersicht über Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor. Hält das Staatsministerium der Justiz den Prüfling nicht für hinreichend vorbereitet, so verlängert es den Vorbereitungsdienst und regelt seine weitere Dauer und Einteilung.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Auf Antrag können Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden. Der bei Beginn der schriftlichen Prüfung noch nicht abgeleistete Vorbereitungsdienst ist bis zur mündlichen Prüfung abzuleisten.

(4) Der Bescheid über die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

§ 13

Prüfungsgebühr

(1) Für das Prüfungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 45,— DM.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Zulassung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzubehalten.

(3) Wird der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen, so sind ihm $\frac{3}{4}$ der Gebühr, wird er zwar zur Prüfung zugelassen, tritt er jedoch vor Beginn der Prüfung zurück oder verzichtet er vor Beginn der Prüfung gemäß § 28 Abs. 5 auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

§ 14

Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung für den Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten wird beim Landesjustizprüfungsamt gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- a) einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem,
- b) je einem Beamten des gehobenen Justiz- oder Verwaltungsdienstes und des Aufsichtsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten als Beisitzern.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird je ein Stellvertreter bestellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben bestimmten Prüfer (§ 15 Abs. 1 Buchst. c) unterstehen in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Leiters des Landesjustizprüfungsamtes. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Justiz vom Landesjustizprüfungsamt für fünf Jahre bestellt. Ihre Bestellung endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Sie kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bis zum Abschluß der laufenden Prüfung verlängert werden, wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungs-

ausschusses wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(3) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

- a) die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
- b) der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes und von ihm beauftragte Beamte.

Diese Personen können die Prüfungsakten einsehen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 15

Aufgaben der Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- c) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zu bestimmen,
- d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
- e) die mündliche Prüfung abzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) von den Prüfern und anderen geeigneten Personen Entwürfe für Prüfungsaufgaben einzuholen,
- c) die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung zu veranlassen,
- d) die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu überwachen,
- e) die Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung zu bestellen,
- f) die Prüfungsarbeiten den Prüfern zu übermitteln,
- g) nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten festzustellen,
- h) Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, hiervon Mitteilung zu machen,
- i) den Tag der mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu laden,
- k) nach Durchführung der Prüfung die Prüfungsunterlagen dem Landesjustizprüfungsamt zu übermitteln,
- l) alle Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) Die Prüfer sollen beim Entwurf von Prüfungsaufgaben und bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten mitwirken.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt hat

- a) die Prüfungen zu beaufsichtigen,
- b) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen,
- d) die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung zu veranlassen und ihnen die Hilfsmittel bekanntzumachen,
- e) die Platznummern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

§ 16

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer weniger als drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Landesjustizprüfungsamt vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfungstermin ist auch versäumt, wenn eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 17

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

b) Die schriftliche Prüfung

§ 18

Gegenstand

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an zwei Tagen unter Aufsicht vier Arbeiten zu fertigen, und zwar

1. eine Arbeit aus den Grundbegriffen des Straf- und Strafverfahrensrechts,
2. eine Arbeit aus dem Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
3. eine Arbeit aus der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
4. eine Arbeit aus dem staatsbürgerlichen Wissen und der Allgemeinbildung (Allgemeine Aufgabe). Sie ist als Aufsatz zu bearbeiten; es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Drei Aufgaben sind in einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden und eine Aufgabe als Doppelaufgabe in einer Bearbeitungszeit von vier Stunden zu lösen. Die Doppelaufgabe ist aus den Gebieten des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 zu stellen.

§ 19

Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden im Bayerischen Justizministerialblatt bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung und etwa weiter zugelassene Hilfsmittel ist in der Ladung zur schriftlichen Prüfung hinzuweisen.

§ 20

Verlauf

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Er sorgt für die Einhaltung der Ordnung und wacht darüber, daß die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er hat jede Verständigung der Prüflinge untereinander oder sonstige Unterschleife zu verhindern.

(2) An jedem Tag der schriftlichen Prüfung werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüflingen verlost. Zu diesem Zweck sind die Plätze fortlaufend zu numerieren.

(3) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben sind die Prüflinge durch den Aufsichtsbeamten zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben worden ist, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen, werden die Aufgabentexte verteilt oder bekanntgegeben.

(5) Nach Beginn der Arbeitszeit hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, daß die Prüflinge auf den Kopfbogen der Prüfungsarbeit die Bezeichnung der Aufgabe, die Platznummer sowie Ort und Datum gesetzt haben. Die Beifügung eines Namens oder eines sonstigen Kennzeichens ist unzulässig. Die Aufsichtsperson hat sich an Hand eines Personalausweises des Prüflings und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist.

(6) Bei der Niederschrift der Ausarbeitung sind die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften unzulässig; Ausnahmen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulassen.

(7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf jeweils nur ein Prüfling den Raum verlassen. Er hat vorher seine Ausarbeitung und den Aufgabentext bei der Aufsicht abzugeben.

(8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Beendigung der Arbeitszeit aufmerksam zu machen.

(9) Nach Ablauf der Arbeitszeit haben die Prüflinge die Aufgabentexte und die Prüfungsarbeiten abzugeben. Gibt ein Prüfling trotz wiederholter Aufforderung die Arbeit nicht ab, so weist ihn die Aufsichtsperson darauf hin, daß diese Arbeit mit „ungenügend“ bewertet wird.

(10) Bei der allgemeinen Aufgabe darf der Prüfling nur die Bearbeitung eines Themas abliefern. Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. Hierauf sind die Prüflinge vor Beginn der Arbeitszeit und vor Ablieferung der Arbeit aufmerksam zu machen. Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt.

(11) Auf jeder Arbeit sind der Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgegebenen Bogen oder Blätter zu vermerken.

(12) Über den Hergang im Termin fertigt die Aufsichtsperson eine Niederschrift, in der die Zahl der geladenen und der erschienenen Prüflinge, die Feststellung ihrer Identität, die Einhaltung der Vorschriften und alle wesentlichen Vorkommnisse vermerkt werden.

(13) Die Aufsichtsperson stellt die Zahl der abgegebenen Arbeiten fest. Sie verschließt in je einem besonderen Umschlag mit entsprechender Aufschrift

- a) das Platznummernverzeichnis,
- b) die Arbeiten der Prüflinge in der Reihenfolge der Platznummern,

versiegelt beide Umschläge (Papiersiegel) und übermittelt sie zusammen mit der Niederschrift dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser leitet die Arbeiten an die Prüfer weiter.

(14) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verwahrt die Platznummernverzeichnisse und sorgt dafür, daß sie erst geöffnet werden, wenn sämtliche Bearbeitungen der jeweiligen Aufgabe bewertet sind.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in § 9 Abs. 3 festgelegten Noten bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer sich über die Benotung zu einigen versuchen; können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, die an einem Tage geschrieben worden sind, an dem sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — geteilt durch fünf. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(5) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als zweiundzwanzig (22) erhalten hat oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

c) Die mündliche Prüfung

§ 22

Verlauf

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sucht vor der Prüfung durch eine Aussprache mit dem Prüfling ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Er unterrichtet die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Persönlichkeit des Prüflings, seine bisherigen Leistungen und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

(2) Mehr als fünf Anwärter dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. Auf die mündliche Prüfung eines jeden Anwerbers sollen in der Regel 30 Minuten verwendet werden. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause, die nicht in die Prüfungszeit einzurechnen ist, unterbrochen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet (vgl. § 18 Abs. 1). Sie ist eine Verständnisprüfung. Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten oder über entlegene Wissensgebiete sollen unterbleiben. Die Prüfung ist vornehmlich darauf zu richten, ob der Anwärter die für einen Beamten des Aufseherdienstes bei den Justizvollzugsanstalten erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie zutreffend anzuwenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung zu gestatten.

§ 23

Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen in der mündlichen Prüfung gesondert nach Fächern mit den Notenstufen des § 9 Abs. 3.

(2) Es sind drei Noten zu erteilen, und zwar je eine über die Gebiete

- a) Untersuchungshaftvollzug und Strafvollzug,
- b) Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- c) Grundbegriffe des Straf- und Strafverfahrensrechts, staatsbürgerliches Wissen und Allgemeinbildung.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

- d) Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Schlußbewertung und Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ermittelt. Sie ergibt sich aus der Summe der fünf Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der drei Einzelnoten der mündlichen Prüfung, geteilt durch acht.

(2) Es erhalten

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,

Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als 36 oder bei mehr als vier Einzelnoten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — die Bewertung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind dem Prüfling am Schluß der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Schluß der Prüfung festgestellt und ihm gesondert mitgeteilt wird.

(5) Über den Hergang der mündlichen Prüfung errichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift, in der insbesondere festgestellt werden:

- Zeit und Ort der Prüfung, Namen und Dienstbezeichnung der Prüfer,
- Namen, Vornamen, Geburtsort und Geburtstag der Prüflinge,
- Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und die Gesamtprüfungsnote,
- die Bekanntgabe der erzielten Noten.

Nach ihrer Feststellung werden die Platzziffern durch das Landesjustizprüfungsamt der Niederschrift beigefügt.

(6) Ein Auszug der Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 25

Zeugnis und Platzziffer

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist. Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Das Zeugnis erteilt das Landesjustizprüfungsamt innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(4) Das Landesjustizprüfungsamt setzt die Platzziffer fest und erteilt dem Prüfling eine Bescheinigung, aus der die Platzziffer, die Zahl der Prüfungsteilnehmer und die Zahl derer, die die Prüfung bestanden haben, zu ersehen ist.

(5) Die Platzziffer ist nach der Gesamtnotensumme festzusetzen. Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 26

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter scheidet mit der Erteilung des Zeugnisses oder mit der Mitteilung, daß er die Prüfung nicht bestanden hat, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 27

Ergänzungsvorbereitungsdienst und Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Anwärter, der die Prüfung nicht bestanden hat, oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen. Er kann erst nach Ableistung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes von mindestens vier Monaten erneut zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Dauer und die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes regelt das Staatsministerium der Justiz.

(3) Anwärter, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

§ 28

Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note

(1) Ein Prüfling, der eine erstmals abgelegte Prüfung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen.

(2) Der Prüfling hat spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilzunehmen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Wird binnen einer Frist von einem Monat nach dem Termin der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Ergebnis als gewählt.

(4) Ein Prüfling, der die Wiederholungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die wiederholte Prüfung nur, wenn er das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf dem Zeugnis über das frühere Prüfungsergebnis wird vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(5) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann jederzeit auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und kann nicht wiederholt werden.

(6) In den früheren Prüfungsakten und den Prüfungsverzeichnissen sind die Wiederholung zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Übergangsregelung

(1) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Vordienstzeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, gelten als Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Prüflinge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zur Wiederholungsprüfung zugelassen sind, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre bishe-

rigen Leistungen vermuten lassen, daß sie bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung genehmigt, so hat der Prüfling spätestens an der nächsten Prüfung teilzunehmen. Im übrigen sind für die zweite Wiederholungsprüfung die Vorschriften dieser Verordnung über die Wiederholung der Prüfung anzuwenden.

(4) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum ordentlichen oder stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt ist, behält diese Eigenschaft bis zum Ablauf der Bestellung.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1956 über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (BayBSVJu I S. 219 f.) geändert durch Bekanntmachung vom 17. November 1959 (JMBl. S. 195) und Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (JMBl. S. 16) sowie durch Verordnung vom 20. März 1963 (GVBl. S. 104) außer Kraft.

München, den 30. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Verordnung

über die Besoldung und die Amtsbezeichnungen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Feuerwehr-Besoldungsverordnung — FwBesV —)

Vom 13. Januar 1966

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157, ber. S. 285) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes können in folgende Besoldungsgruppen mit folgenden Amtsbezeichnungen eingereiht werden:

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
A 5	Feuerwehrmann
A 6	Oberfeuerwehrmann
A 6 mit einer unwider- rufflichen, ruhegehalt- fähigen Stellenzulage von 46 DM	Hauptfeuerwehrmann
A 7	Brandmeister
A 8	Oberbrandmeister
A 9	Hauptbrandmeister
A 9	Brandinspektor
A 10	Oberbrandinspektor
A 11	Brandamtmann
A 12	Oberbrandamtmann
A 12 mit einer unwider- rufflichen, ruhegehalt- fähigen Stellenzulage von 85 DM	Oberbrandamtmann
A 13	Brandrat

A 14

A 15

A 16

Oberbrandrat

Branddirektor

Oberbranddirektor

(2) Die Amtsbezeichnung Brandinspektor darf nur Beamten verliehen werden, die die Voraussetzungen für die Anstellung im gehobenen Feuerwehrdienst erfüllen.

(3) Zusätze, die auf den Dienstherrn hinweisen, sind zulässig.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1965 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Besoldung und Amtsbezeichnungen der Beamten der Berufsfeuerwehren (Berufsfeuerwehr-Besoldungsverordnung) vom 29. Juni 1959 (GVBl. S. 59) aufgehoben.

(2) Unberührt bleiben laufbahnrechtliche Vorschriften und die Verordnung über Zulagen und Zuwendungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Zulagenverordnung) vom 11. April 1960 (GVBl. S. 76).

München, den 13. Januar 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz

Vom 21. Januar 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) und vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage (Liste) der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26), vom 12. Februar 1959 (GVBl. S. 101), vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 323), vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223), vom 19. Juli 1963 (GVBl. S. 160), vom 11. November 1964 (GVBl. S. 203) und vom 18. Mai 1965 (GVBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

In der Gruppe B, Untergruppe „Organische Peroxyde in folgenden Mischungen“, wird

- nach „Dicumylperoxyd mit mindestens 5 % Alkoholen und Ketonen, die bei der Herstellung als Reaktionsnebenprodukt entstanden sind“ eingefügt:
 - „2,5-Dimethyl-2,5-di(tert.-butylperoxy)hexan mit höchstens 3 % ditertiärem Butylperoxyd und mit wenigstens 5 % Alkoholen und Kohlenwasserstoffen“;
 - „2,5-Dimethyl-2,5-di(tert.-butylperoxy)hexin-3 mit wenigstens 50 % feinpulverisierten anorganischen inerten Stoffen“;
- hinter den Wörtern: „tertiär-Butylperazetat mit wenigstens“ ersetzt „50 %“ durch „30 %“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

München, den 21. Januar 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
J u n k e r, Staatsminister

**Zehnte Verordnung
zu Art. 7 des Kostengesetzes**

Vom 21. Januar 1966

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für Genehmigungen zur Teilung eines Grundstücks nach § 19 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der planmäßigen Grundbuchumschreibung erforderlich werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung ist auf alle nach dem 30. Juni 1961 ausgesprochenen Genehmigungen anzuwenden.

München, den 21. Januar 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufhebung der Prüfungsordnung für
den technischen Dienst bei der Bayerischen
Landesgewerbeanstalt**

Vom 25. Januar 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125, ber. S. 285) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den technischen Dienst bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt vom 19. November 1951 (BayBSVWV S. 153) mit Ergänzung hierzu vom 14. Dezember 1953 (BayBSVWV S. 158) und Änderung vom 12. Juni 1958 (WVMBI. S. 76) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.
München, den 25. Januar 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
I. V. Wachter, Staatssekretär

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/61 Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,90. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweizer Sortiment, 8 München 2, Ottostr. 1a. Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.